

An die  
Damen und Herren  
Durchgangsarzte

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 411.1 Mey/Bi  
Ansprechpartner: Herr Meyer  
Telefon: 02241 231 5000 (**Zentrale**)  
Fax: 0211 300 40397  
E-Mail: [lv-west@dguv.de](mailto:lv-west@dguv.de)  
Datum: 26.02.2016

**Rundschreiben D 08/2016**

## Einsichtnahme in die Patientenakte durch den Patienten

Sehr geehrte Damen und Herren,

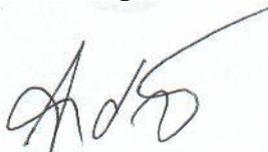
aus gegebenem Anlass möchten wir Sie über Änderungen durch das Patientenrechtegesetz informieren:

Wenn der Patient beim Arzt die Einsichtnahme in die Patientenakte verlangt, wurde in der Vergangenheit auf das Recht zur Akteneinsicht beim UV-Träger verwiesen.

Mit dem am 26. Februar 2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetz wurden die Rechte und Pflichten der Patienten im Behandlungsverhältnis erstmalig zusammenfassend geregelt. Danach ist den Versicherten nach § 630 g BGB auf Verlangen Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Daher sollte ihn der Arzt nicht mehr auf das Recht zur Akteneinsicht beim UV-Träger verweisen.

Die Einsichtnahme sollte kurzfristig ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Andro  
Geschäftsstellenleiter